

BVGer D-6887/2009 vom 13. Juli 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6887_2009

FR: TAF D-6887/2009 du 13 juillet 2011

IT: TAF D-6887/2009 del 13 luglio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen).

E. 3.3

Wer sich darauf beruft, dass durch seine Ausreise oder sein Verhalten danach eine Gefährdungssituation geschaffen worden sei, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend. Sind diese nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht, begründen sie zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352).

E. 4

Das BFM erachtete die geltend gemachte Inhaftierung des Beschwerdeführers in einem Militärgefängnis und die anschliessende Flucht aufgrund weitgehend unsubstanziierter und realitätsfremder Angaben als unglaubhaft, weshalb auch nicht von einer illegal erfolgten Ausreise aus Eritrea auszugehen sei. Dieser Einschätzung kann gemäss den nachfolgenden Erwägungen nur teilweise gefolgt werden.

E. 4.1

Bezüglich der Identität des Beschwerdeführers ist aufgrund der Aktenlage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich bei ihm um einen eritreischen Staatsbürger handelt.

E. 4.2

Hinsichtlich der Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der angeblichen Verfolgung bis zum Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das BFM diese zu Recht und mit zutreffender Begründung als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend erachtet hat. Die Ausführungen in den Beschwerdeeingaben vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 4.2.1

Das Datum der Ausreise des Beschwerdeführers aus Eritrea ist nicht belegt und es bestehen erhebliche Zweifel an der geltend gemachten vorgängigen Inhaftierung und Flucht aus dem Militärgefängnis. So vermögen die Vorbringen bezüglich der angeblichen Festnahme als mutmasslicher Mitwisser hinsichtlich der Flucht zweier Mitschüler und Zimmergenossen nicht zu überzeugen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer als einziger der 75 Schüler der betreffenden Klasse (vgl. A10 S. 13 F161) beziehungsweise der 17 Zimmergenossen (vgl. A10 S. 15 F177) verdächtigt worden sein sollte, entsprechende Fluchtpläne verheimlicht zu haben. Seine Erklärung, er sei wohl verdächtig gewesen, weil er sich gut mit den beiden Geflohenen verstanden und auch am gleichen Tisch wie diese

gegessen habe (vgl. A10 S. 15 F181 und S. 16 F190), vermag nicht zu überzeugen, zumal dies durchaus auch auf andere Mitschüler und Zimmergenossen zugetroffen haben dürfte; ein besonders enges und auch nach aussen hin sichtbares Vertrauensverhältnis lässt sich daraus jedenfalls nicht erkennen. Hinsichtlich der geltend gemachten Umstände der Flucht des Beschwerdeführers aus der Gefangenschaft erscheint es zudem nicht nachvollziehbar, weshalb die Insassen des Militärgefängnisses zum Wasser lösen aus dem umzäunten und kontrollierten Areal von Sawa - mithin nicht nur aus dem sich auf dem gesicherten Areal von Sawa befindenden Gefängnis - hinausgeführt worden sein sollten. Es erscheint auch wenig glaubhaft, dass die Gefangenen dabei nicht gefesselt gewesen seien, sondern ihnen als Sicherungsmassnahme lediglich das Tragen von Schuhen untersagt worden sei. Schlicht unrealistisch erscheint es schliesslich, dass die Gefangenen nur von drei Wächtern begleitet worden seien (vgl. A1 S. 5), so dass der Beschwerdeführer habe fliehen können, indem er einfach in den Wald gerannt sei; vielmehr ist davon auszugehen, dass die im Militärgefängnis Inhaftierten bedeutend strenger bewacht und gesichert worden wären, sollten sie tatsächlich aus dem kontrollierten Areal von Sawa hinausgebracht worden sein. Dem BFM ist auch zuzustimmen, wonach das Verhalten des Beschwerdeführers nach der Flucht aus dem Gefängnis nicht demjenigen eines tatsächlich Verfolgten entspricht. Auch wenn eine umgehende Ausreise aus organisatorischen Gründen nicht realisierbar gewesen sein sollte, erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Beschwerdeführer ausgerechnet in seinem Heimatdorf, wo die Gefahr des Entdecktwerdens am Grössten gewesen sein dürfte, noch fünf Monate lang aufgehalten habe, zumal er in der Grossstadt E. _____, wo eine Schwester lebe, über eine bedeutend sicherere Möglichkeit zum Untertauchen verfügt hätte. Auch wenn der Austausch zwischen den eritreischen Behörden nicht mit den hiesigen Abläufen vergleichbar ist, erscheint es doch naheliegend, dass nach einem flüchtigen Soldaten in erster Linie an seinem Wohnort gesucht würde. Dass in den fünf Monaten, in denen sich der Beschwerdeführer nach der Flucht in seinem Heimatdorf aufgehalten habe, nichts dergleichen geschehen sei (vgl. A10 S. 19 F227), erscheint deshalb nicht realistisch und spricht ebenfalls gegen die angebliche Flucht aus dem Militärgefängnis. Die im Rahmen der Erstbefragung vom 12. September 2008 mit keinem Wort erwähnte, sondern erst ganz am Ende der Anhörung vom 22. September 2009 hinzugefügte Verhaftung der Ehefrau des Beschwerdeführers ein oder zwei Monate nach dessen Ausreise (vgl. A10 S. 21 F251 ff.) muss als nachgeschoben und damit als unglaublich erachtet werden. Mit dem Einwand, er sei bei der Erstbefragung angehalten worden, sich kurz zu fassen, vermag der Beschwerdeführer nicht zu erklären, weshalb er eine solch einschneidende Massnahme wie die Verhaftung der Ehefrau nicht zumindest ansatzweise erwähnt habe, zumal er im Rahmen der Erstanthörung zwei Mal ausdrücklich gefragt wurde, ob er noch etwas zu ergänzen habe (vgl. A1 S. 5); auch bei der Anhörung vom 22. September 2009 erwähnte er die Verhaftung nicht spontan von sich aus, sondern fügte sie erst ganz am Schluss - nach mehrmaligem Nachfragen, ob er noch etwas zu ergänzen habe (vgl. A10 S. 20 F249-251) - an.

E. 4.2.2

Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen aufgrund des Gesagten insgesamt nicht zu überzeugen; die geltend gemachte Inhaftierung in einem Militärgefängnis und anschliessende Flucht und somit auch die Desertion erscheinen unglaublich. Dem Beschwerdeführer ist es damit nicht gelungen, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea bestehende asylrechtlich relevante Verfolgung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die eingereichten Beweismittel vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die

Schülerkarten aus den Jahren 2004/2005 (zehnte Klasse) und 2005/2006 (elfte Klasse), die Fotografien des Beschwerdeführers in Schul- und Militäruniform und der Brief an seine Schwester vom 15. Oktober 2006 können nicht als Beleg für eine Inhaftierung des Beschwerdeführers in Sawa und anschliessende Flucht aus dem Militärgefängnis dienen, und es ist damit nicht dargetan, dass er im Zeitpunkt der - zeitlich nicht belegten - Ausreise aus Eritrea im aktiven Militärdienst gestanden habe beziehungsweise aus diesem desertiert sei (vgl. EMARK 2006 Nr. 3). Selbst wenn der Beschwerdeführer in Sawa eingerückt wäre, wäre daraus noch nicht zu schliessen, dass er desertiert habe. Eine Militärdienstleistung vermag per se keine Asylrelevanz zu entfalten und genügt auch nicht, um eine nachfolgend geltend gemachte Desertion als glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG erscheinen zu lassen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers zur Inhaftierung und Flucht aus Sawa haben sich vielmehr als unglaubhaft erwiesen. Es erübrigt sich damit, auf weitere Ungereimtheiten - beispielsweise hinsichtlich der Schulbildung des Beschwerdeführers [gemäss der Schülerkarte für die elfte Klasse habe das entsprechende Schuljahr vom 15. November 2005 bis zum 15. November 2006 gedauert, wohingegen der Beschwerdeführer laut seinen Angaben aber bereits am 2. Juli 2006 zur Absolvierung der zwölften Klasse in Sawa eingerückt sei (vgl. A1 S. 1; A10 S. 10 F119 und S. 11 F131); zudem erscheint es grundsätzlich unüblich, erst im Alter von (...) Jahren das elfte Schuljahr zu besuchen, zumal der vorgebrachte zweijährige Unterbruch der achten Klasse nicht belegt ist (vgl. A10 S. 10 F121)] - näher einzugehen.

E. 4.3

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch die Ausreise aus dem Heimatstaat - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe - bei einer Rückkehr befürchten müsste, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 4.3.1

Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere illegales Verlassen des Heimatlandes (sogenannte Republikflucht), Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland oder eine aus der Sicht der heimatstaatlichen Behörden unerwünschte exilpolitische Betätigung, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht wird zum Flüchtling, wer sich aufgrund der unerlaubten Ausreise mit Sanktionen konfrontiert sieht, die bezüglich ihrer Intensität und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 AsylG darstellen. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352). Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a).

E. 4.3.2

Der Folgerung des BFM, dass angesichts der unglaubhaften Schilderung der Inhaftierung des Beschwerdeführers und der anschliessenden Flucht aus dem Gefängnis auch die geltend gemachte illegale Ausreise aus Eritrea nicht geglaubt werden könne, kann nicht beigeprüft werden. Die eritreischen Ausreisebestimmungen sind äusserst restriktiv und legale Ausreisen sind nur mit einem gültigen Reisepass und einem entsprechenden Ausreisevisum möglich (vgl. Art. 11 der "Proclamation No. 24/1992"), wobei gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts Männer bis zum Alter von 54 Jahren und

Frauen bis 47 Jahre - d. h. bis zur altersbedingten Beendigung der allgemeinen Dienstpflicht - grundsätzlich von der Visumserteilung ausgeschlossen sind. Das illegale Verlassen des Landes wird als Zeichen politischer Opposition erachtet und hart bestraft (vgl. Art. 29 der "Proclamation No. 24/1992"). Der Beschwerdeführer ist unbestrittenermassen eritreischer Staatsangehöriger und noch keine 54 Jahre alt. Hinweise, wonach er Eritrea den restriktiven Ausreisebestimmungen zum Trotz auf legale Weise, mithin mit einem behördlichen Ausreisevisum, hätte verlassen können, liegen keine vor; vielmehr ist von einer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit illegal erfolgten Ausreise auszugehen. Da er damit einen Grund gesetzt hat, bei einer Rückkehr Opfer flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG zu werden, ist das Bestehen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG zu bejahen. Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Flüchtlingseigenschaft; vom Asyl bleibt er jedoch gemäss Art. 54 AsylG ausgeschlossen.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748; EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.).

E. 6.2

Das BFM ordnete die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs an, so dass sich an sich weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs erübrigen würden. Da das BFM den Vollzug der Wegweisung jedoch ausdrücklich als zulässig erachtete, ist festzustellen, dass diese Einschätzung nicht zutrifft. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Bestehens subjektiver Nachfluchtgründe eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements (Art. 5 AsylG) und auch mit Blick auf Art. 3 EMRK als unzulässig (Art. 83 Abs. 3 AuG), da davon ausgegangen werden muss, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 7

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten insoweit gutzuheissen, als die Anerkennung als Flüchtling und die Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs beantragt wurden. Die Ziffer 1 des Dispositivs der Verfügung des BFM vom 2. Oktober 2009 ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen. Hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs ist das BFM anzuweisen, die Ziffer 4 des Dispositivs insoweit abzuändern, als der Wegweisungsvollzug wegen Unzulässigkeit aufzuschieben ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre dem Beschwerdeführer grundsätzlich ein reduzierter Anteil der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde jedoch nicht als aussichtslos zu bezeichnen war und die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers belegt ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG - soweit nicht durch die teilweise Gutheissung der Beschwerde hinfällig geworden - gutzuheissen. Von der Erhebung von Verfahrenskosten ist somit abzusehen.

E. 9

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines teilweisen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine praxisgemäss um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Eine Kostennote wurde bisher nicht zu den Akten gereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von Fr. 750.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.